



EU-DSGVO

Kapitel 3 - Rechte der betroffenen Person

Artikel 15 - Auskunftsrecht der betroffenen Person

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
- die **Verarbeitungszwecke**;
 - die **Kategorien personenbezogener Daten**, die verarbeitet werden;
 - die Empfänger oder **Kategorien von Empfängern**, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
 - falls möglich die **geplante Dauer**, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - das Bestehen eines **Rechts auf Berichtigung oder Löschung** der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf **Einschränkung der Verarbeitung** durch den Verantwortlichen oder eines **Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung**;
 - das Bestehen eines **Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde**;
 - wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren **Informationen über die Herkunft der Daten**;
 - das **Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung** einschließlich Profiling gemäß **Artikel 22** Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- (2) Werden personenbezogene Daten an ein **Drittland oder an eine internationale Organisation** übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die **geeigneten Garantien** gemäß **Artikel 46** im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.
- (3) 1 Der Verantwortliche stellt eine **Kopie der personenbezogenen Daten**, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. 2 Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. 3 Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 1b3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Passende Paragraphen des BDSG

§ 27 - Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken

§ 28 - Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken

§ 29 - Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten

§ 30 - Verbraucherkredite

§ 34 - Auskunftsrecht der betroffenen Person

Passende Erwägungsgründe

63 - Auskunftsrecht

64 - Identitätsprüfung

[← Artikel 14 DSGVO](#) [Artikel 16 DSGVO](#) [→](#)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.